



Inhalt

• Wissenswertes	2
Zum Jahreswechsel endeten befristete Ausnahmen der VOB/A	2
Umweltfreundliche Beschaffung – Leitlinie in Bezug auf „Biozide“	2
Leitfaden zur Beschaffung von Unternehmensberatungsleistungen im Unterschwellenbereich	3
Neuaufgabe Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen	3
Fraunhofer-Gesellschaft jetzt mit eigener Vergabeplattform – Geschäftschancen für Unternehmen	3
• Recht	4
Nachforderung von Unterlagen trotz Bestimmung eines in der Vergangenheit liegenden Vorlagezeitpunktes	4
Anforderungen an eine Rüge und Auskömmlichkeitsprüfung	5
• International	7
Aus der EU	7
EU-Kommission veröffentlicht Binnenmarktanzeiger 2021	7
• Aus den Bundesländern	8
Bayern I: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen	8
Bayern II: Anwendung Stoffgleitklausel aufgrund anhaltend starker Preissteigerungen	8
Hessen: Vergabekompetenzstellen in Hessen	8
Rheinland-Pfalz: Anerkennungspflicht HPQR/AVPQ auch in Rheinland-Pfalz	9
Sachsen-Anhalt: Auftragswertverordnung vom 15.12.2021	10
Saarland: Erhöhte Wertgrenzen erneut verlängert	10
• Veranstaltungen	10



Zum Jahreswechsel endeten befristete Ausnahmen der VOB/A

Seit dem 1. Januar 2022 sind Bauleistungen für Wohnzwecke, die zur Förderung des Wohnungsbaus und der Sanierung bestehenden Wohnraums nicht mehr privilegiert.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Fußnote 1 VOB/A galt für Beschränkte Ausschreibungen ohne TN-Wettbewerb:
„Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.“

Eine weitere Privilegierung fand sich in § 3 Abs. 3 Fußnote 2 VOB/A für Freihändige Vergaben:
„Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.“

Diese Ausnahmen hatten die Wertgrenzen befristet angehoben und das Vergaberecht für den Wohnungsbau vereinfacht. Ziel war die Beschleunigung des Wohnungsbaus. Damit wurden Beschlüsse des Wohngipfels 2018 umgesetzt. Unter Beteiligung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wurden Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsneubaus und zur Sicherung bezahlbaren Wohnens vereinbart.

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Umweltfreundliche Beschaffung – Leitlinie in Bezug auf „Biozide“

Das Umweltbundesamt gibt eine Handreichung mit praxisnahen Hinweisen für Kommunen heraus, um den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Biozid-Produkten) zu reduzieren. Ihr liegt ein Forschungsvorhaben der Universität Würzburg zugrunde, das anhand von Fallstudien untersucht hat, wie Kommunen bereits heute dazu beitragen, dass weniger biozide Wirkstoffe, beispielsweise beim Einsatz von Holzschutzmitteln, Grünbelagsentfernung oder Schädlingsbekämpfung, in die Umwelt gelangen.

- Broschüre: „Pestizide in Kommunen: Urbane Schädlingsbekämpfung, Bautenschutz und Hygiene – Praxistipps und Beschaffungshinweise“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/2021_uba_pestizide_in_kommunen_bf.pdf
- Abschlussbericht: „Umweltfreundliche Beschaffung und Einsatz von Biozid-Produkten in Kommunen“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uug_05-2021_umweltfreundliche_beschaffung_und_einsatz_von_biozid-produkten_in_kommunen.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974 588 0

Leitfaden zur Beschaffung von Unternehmensberatungsleistungen im Unterschwellenbereich

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. hat einen „Leitfaden zur Gestaltung von Vergabeverfahren über Leistungen der Unternehmensberatung im Unterschwellenbereich“ veröffentlicht. Im den Leitfaden sind die Erfahrungen und Einschätzungen der Mitgliedsfirmen des Fachverbandes Öffentlicher Sektor im BDU aus zahlreichen Vergabeverfahren eingeflossen. Der Leitfaden gibt öffentlichen Auftraggebern Empfehlungen, wie diese ein wettbewerbliches vergabekonformes Verfahren aufsetzen können und wie der dafür erforderliche Aufwand für Auftraggeber und Bieter begrenzt werden kann. In den Blick genommen werden dabei Vergaben im Unterschwellenbereich. Der Leitfaden behandelt u.a. die Themen: Markterkundung, Entwurf der Leistungsbeschreibung, Verfahrensart, formale Vorgaben, Festlegung der Eignungskriterien, Qualitätskriterien, Vergütung, Vertragsentwurf, Bieterpräsentation und Zuschlag. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Neuaufgabe Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen

Das Bundesumweltministerium hat seinen Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen neu aufgelegt. Der Leitfaden gibt Handlungsanweisungen, wie Maßnahmen frühzeitig in den Planungsprozess zu integrieren sind, die zu einer nachhaltigen Veranstaltungsorganisation führen. Er enthält darüber hinaus detaillierte praktisch handhabbare Checklisten. Konzipiert wurde der Leitfaden für die Bundesverwaltung, Ziele und Maßnahmen lassen sich jedoch auch auf andere Veranstaltungen mit entsprechenden Anpassungen übertragen. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Fraunhofer-Gesellschaft jetzt mit eigener Vergabepattform – Geschäftschancen für Unternehmen

Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V hat im Jahr 2021 eine eigene Vergabepattform etabliert. Seit dieser Zeit wurden nahezu 4000 Ausschreibungen von Dienst-, Bau-, Architekten und Ingenieurleistungen veröffentlicht. Über die Plattform können sich Unternehmen über aktuelle Ausschreibungen informieren und sich als Kooperationspartner bewerben und damit an innovativen Forschungsprojekten mitwirken. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist die weltweit führende Organisation für anwendungsorientierte Forschung und betreibt derzeit 75 Institute und Forschungseinrichtungen. Sie verfügt über ein jährliches Beschaffungsvolumen von mehr als 750 Millionen Euro. Unternehmen können sich mittels kostenfreien Ausschreibungsradar über die neusten Ausschreibungen für die von Ihnen ausgewählten Warengruppen informieren lassen und verpassen so keine Auftragschance mehr. Zur Vergabepattform gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Nachforderung von Unterlagen trotz Bestimmung eines in der Vergangenheit liegenden Vorlagezeitpunktes

Eignungsnachweise sind unternehmensbezogene Unterlagen, die Nachforderung liegt im Ermessen des Auftraggebers. Wird in der Aufforderung zur Angebotsabgabe „mit dem Angebot einzureichen“ formuliert, stellt dies nicht ohne weiteres eine vorweggenommene Ermessensausübung dar.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem europaweiten offenen Verfahren eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für zwei Jahre mit zweijähriger Verlängerungsoption. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Antragstellerin sowie die Beigeladene gaben Angebote ab, die Antragstellerin zusätzlich ein Nebenangebot. Den Zuschlag erhielt die Beigeladene, drei Tage später erhielt die Antragstellerin eine negative Vorabinformation. Die Antragstellerin rügte zwei Vergabeverstöße. Zum einen sei das Hauptangebot der Beigeladenen als spekulatives oder Unterkostenangebot nicht berücksichtigungsfähig, zum anderen unterrichtete das Informationsschreiben nicht über den frühesten Zeitpunkt der Vergabe und der Zuschlag wurde vor Ablauf der 15-tägigen Wartefrist erteilt. Der Antragsgegner und die Beigeladene vereinbarten die Vertragsaufhebung. Am Folgetag teilte der Antragsgegner dies der Antragstellerin mit. Unter Wiederholung der Rügen reichte die Antragstellerin unverzüglich einen Nachprüfungsantrag ein.

Der Antragsgegner leitete ein neues Vergabeverfahren, lies dieses Mal aber Nebenangebote nicht zu. Zudem fanden sich einzelne Abweichungen in der Leistungsbeschreibung.

Die 2. Vergabekammer M-V hatte den Nachprüfungsantrag als unzulässig verworfen, da dieser voreilig gestellt und deshalb mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig sei.

Gegen diesen Beschluss legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde ein. Ziel ist eine Wiederholung der Wertung des ersten Vergabeverfahrens. Im Beschwerdeverfahren wurde der Antragstellerin Akteneinsicht in Teile der Vergabeakte gewährt.

Danach beanstandete die Antragstellerin weiter, das Angebot der Beigeladenen hätte ausgeschlossen werden müssen. Die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen waren dem Angebot nicht beigefügt und wurden später nachgereicht. Die Beanstandung folgte der Auffassung, die Nachforderung sei gem. § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen gewesen. Der Antragsgegner hatte in der Ausschreibung „mit dem Angebot einzureichen“ formuliert. So hatte er sein Ermessen bereits ausgeübt und sich festgelegt.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Das Angebot der Beigeladenen war nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV als unvollständig auszuschließen. Die nachgeforderten Unterlagen waren nicht auf die zu erbringende Leistung, sondern auf das Unternehmen bezogen und dienten der Eignungsprüfung. Einen Einfluss auf die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebots hatten die nachgeforderten Unterlagen nicht. Der Auftraggeber kann gem. § 56 Abs. 2 S. 2 VgV sein Ermessen bereits mit der Ausschreibung auf Null reduzieren und eine Nachforderung ausschließen. In diesem Fall ist dies jedoch nicht erfolgt. Als Beispiele für Formulierungen für einen Ausschluss von Nachforderungen nennt das Gericht: „Erklärungen und Nachweise werden in keinem Fall nachgefordert“, „Unterlagen und Erklärungen sind zwingend vorzulegen“ und „Angebote, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufweisen, werden ausgeschlossen“. Gleichermäßen bestimmte Erklärungen stellen die Formulierungen „mit dem Angebot einzureichen“ und „mit der Angebotsabgabe“ nicht dar.

Praxistipp:

Die Nachforderung von Unterlagen sollte grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Unsicherheiten ist zudem auf die Angabe von Vorlagezeitpunkten zu verzichten.

[OLG Rostock, Beschluss vom 06.02.2019, Az.: 17 Verg 6/18](#)

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Anforderungen an eine Rüge und Auskömmlichkeitsprüfung

Bei einer Rüge müssen zumindest Anknüpfungspunkte oder Indizien vorgetragen werden, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen.

Eine Prüfung der Preisbildung ist zwingend erforderlich, wenn der Abstand zwischen dem Angebot des bestplatzierten und dem des zweitplatzierten Bieters mehr als 20 % beträgt. Eine ordnungsgemäße Aufklärung der Auskömmlichkeit erfordert eine konkrete Auseinandersetzung mit den Angaben des Bieters im Sinne einer Überprüfung.

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten Verfahren Umbaumaßnahmen aus. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis.

In der Baubeschreibung war u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle enthalten. Sie enthielt Ausführungen zur Dokumentation der beim zukünftigen Auftragnehmer liegenden Nachweis- und Registerpflichten bei der Abfallentsorgung. Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung waren in die entsprechende LV-Position einzurechnen. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Abfalls war durch den Bieter in einem Formblatt nachzuweisen.

Eine von ihrer Gesamtmenge her erhebliche Position im Leistungsverzeichnis zur Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle lautete für den 2. Bauabschnitt: „02.01.0002 ... 30.000,00 m³ Boden bzw. Fels lösen und verwerten...“. Im Leistungsverzeichnis fanden sich zudem weitere Positionen zu nicht gefährlichen Abfällen.

Die zweitplatzierte Antragstellerin (Ast.) gab ein Angebot ab, das 35 % hinter dem der späteren Beigeladenen (B.) lag. Die Ag. forderte die B. auf, eine Erklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung ihres Angebots abzugeben. Aufklärungsbedarf sah sie in über 40 Einzelpositionen.

Die B. erläuterte die Kalkulation der jeweiligen Positionen. Zur Position 02.01.0002 erklärte sie, wie sie den eigenen Leistungsansatz beim Bodenaushub kalkuliert habe und fügte einen Auszug der Urkalkulation zu den Positionen bei. Im weiteren Verlauf wurden sowohl die Ast. als auch die B. aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen: u.a. zu Nachunternehmerleistungen, Urkalkulation und Kalkulation der Nachunternehmerleistungen sowie zum Entsorgungsweg für nichtgefährliche Abfälle.

Die B. legte entsprechende Unterlagen vor und teilte mit, dass sowohl der Transport der nicht gefährlichen Abfälle als auch deren Verwertung/Entsorgung an einem näher bezeichneten Ort durch eine andere Firma erfolge. Die B. hatte in ihrem Angebot für die Verwertungspositionen, u.a. 02.01.0002, keine Nachunternehmer benannt. Die Ast. legte ebenfalls die geforderten Unterlagen und listete ausführlich den Entsorgungsweg für nichtgefährliche Abfälle durch Benennung des Transporteurs und Entsorgungsorts auf. Für die Verwertungspositionen, u.a. 02.01.0002, hatte sie keine Nachunternehmer benannt.

Zuvor hatte die Ast. die Ag. in gesondertem Schreiben aufgefordert, im Hinblick auf die B. eine Preisprüfung durchzuführen.

Die Ag. informierte die Ast. in der Folgezeit darüber, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da es nicht das wirtschaftlichste sei. Der Zuschlag solle auf das Angebot der B. erteilt werden.

Mit gesondertem Schreiben teilte die Ag. der Ast. mit, dass sie eine Preisprüfung bei der B. vorgenommen habe und das Angebot in der Wertung verbleibe.

Die Ast. rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung und zeigte anhand einiger Positionen des Leistungsverzeichnisses auf, warum der Preis der B. unangemessen niedrig sei und die Ag. dies ihrer Auffassung nach nicht ordnungsgemäß geprüft habe. Der Angebotspreis der B. sei betriebswirtschaftlich nicht zu begründen. Die Leistungsposition 02.01.002 nähme einen erheblichen Anteil der Angebotssumme ein. Aufgrund erheblicher Transportkosten und des abfallrechtlichen Näheprinzips kämen zur Verwertung des Bodens/Felsens nur nahegelegene Betriebe in Betracht. Die Ast. habe zu ihrer Angebotserstellung mehrere Angebote von in der Umgebung ansässigen Entsorgungsbetrieben eingeholt. Daraus habe sie einen „Marktpreis“ errechnet, der mindestens angeboten werden müsse.

Die Ag. half der Rüge nicht ab. Daraufhin stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Die Ag. trug vor, dass die Ast. unzulässigerweise „ins Blaue hinein“ gerügt habe. Das um 35 % niedrigere Angebot sei ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Das Abweichen der Angebotssumme habe zu einer Aufklärung von 42 Positionen geführt, u.a. auch der Position 02.01.0002. Die B. habe schlüssig und nachvollziehbar aufgeklärt. Das Angebot der B. habe nicht eine kostenpflichtige Entsorgung des Bodens umfasst, sondern vielmehr eine aufgrund der Belastungsklasse des Bodens ebenfalls mögliche Verwertung. Der niedrige Preis erkläre sich technisch durch die Übernahme und Vergütung des Bodens durch ein anderes Unternehmen.

Beschluss

Der Nachprüfungsantrag hatte Erfolg! Er war zulässig: Da ein Bieter regelmäßig nur begrenzten Einblick in den Ablauf des Vergabeverfahrens habe, dürfe er im Rahmen seiner Rüge vortragen, was er auf Grundlage seines Informationsstands redlicherweise für wahrscheinlich oder möglich halten darf. Es sei aber insoweit ein Mindestmaß an Substantiierung einzuhalten. In der Rüge müssten zumindest Anknüpfungstatsachen oder Indizien vorgebracht werden, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen. Der Bieter sei gehalten, Erkenntnisquellen auszuschöpfen, die ihm ohne großen Aufwand zur Verfügung stehen. Er müsse, um eine Überprüfung zu ermöglichen, angeben woher seine Erkenntnisse stammen.

Die Rüge der Ast. genügte hier diesen Anforderungen. Sie habe hinsichtlich der von ihr als problematisch vermuteten Kalkulation der Position 02.01.0002 aus ihrer Sicht konkret zu beachtende kalkulatorische Rahmenbedingungen vorgetragen. Mehr war im Rahmen der Rüge nicht zu verlangen, da es sich bei dem insoweit geltend gemachten Vergabeverstoß ausschließlich um einen solchen handelte, der interne Prüfungsschritte der Ag. (Preisprüfung, Prüfung der Auskömmlichkeit des Angebotspreises in Bezug auf die B.) sowie die – der Ast. nicht bekannte – Kalkulation der B. betraf.

Der Nachprüfungsantrag war auch begründet: Der Angebotspreis der B. erscheine im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Die Aufgreifschwelle von 20 %, ab der der öffentliche Auftraggeber verpflichtet sei, in die Prüfung der Preisbildung einzutreten, sei vorliegend erheblich überschritten worden. Die von der Ag. zu Recht durchgeführte Aufklärung der Auskömmlichkeit sei jedoch nicht ausreichend. Eine Preisaufklärung müsse darauf gerichtet sein, eine gesicherte Erkenntnisgrundlage für die zu treffende Entscheidung zu schaffen.

Eine ordnungsgemäße Aufklärung nach erfolgter Vorlage der Unterlagen über die Preisermittlung erfordere eine konkrete Auseinandersetzung mit den Angaben des Bieters im Sinne einer Überprüfung. Die B. begründete ihren niedrigen Preis mit einer Vergütung für das anfallende Material und legte diese ihrer Urkalkulation als Kostenbestandteil z.B. in der Position 02.01.0002 zugrunde. Die Ag. habe jedoch allein die rechnerische Richtigkeit geprüft, wobei der von der B. genannte Vergütungsbetrag zugrunde gelegt worden sei. Die Ag. habe keine Plausibilitätskontrolle durchgeführt, ob der von der B. angegebene Leistungsansatz (Personal/Gerät) bei der erheblichen Menge von 30.000 m³ Material in der Position 02.01.0002 realistisch sei. Um die Plausibilität dieser Bieterangaben im Sinne einer „gesicherten Tatsachengrundlage“ zu überprüfen, sei daher eine weitere Aufklärung vorzunehmen. Dass eine solche Anforderung nicht außerhalb der wirtschaftlichen Realität liege, zeige sich daran, dass es jedenfalls der Ast. möglich war, in der Angebotserstellungsphase von zwei externen Entsorgungsunternehmen Angebote einzuholen.

Zwar könne der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag erteilen, wenn der Bieter mit einem Unterkostenangebot wettbewerbskonforme Ziele verfolge und er nachweisen könne, trotz Unauskömmlichkeit den Auftrag zu erfüllen. Die Entscheidung darüber prognostiziere der öffentliche Auftraggeber aufgrund gesicherter tatsächlicher Erkenntnisse. Vorliegend fehle es aber schon an der Tatsachengrundlage, die für eine solche Prognoseentscheidung der Ag. zwingend erforderlich wäre. Die Ag. könne diesen Schritt im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung ihres rechtlich gebundenen Ermessens nicht überspringen.

Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht sei das Vergabeverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zurückzusetzen.

[VK Bund, Beschluss vom 03.11.2021 - VK 1-112/21](#)

Praxistipp

Bieter sollten in einer Rüge unter Angabe überprüfbarer Quellen Anhaltspunkte und Hinweise vortragen, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen können.

Vergabestellen sollten sich bei einer Auskömmlichkeitsprüfung konkret mit den Angaben des Bieters auseinandersetzen. Eine Zuschlagserteilung auf ein Unterkostenangebot ist nur dann zulässig, wenn der Bieter nachweisen kann, trotz Unauskömmlichkeit den Auftrag zu erfüllen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 951 290 95



Aus der EU

EU-Kommission veröffentlicht Binnenmarktanzeiger 2021

Die EU-Kommission hat den Binnenmarktanzeiger 2021 veröffentlicht. Er zeigt, dass die Situation in den meisten Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2019 gleichgeblieben ist und sich die Gesamtleistung in den überwachten Bereichen leicht verbessert hat. Allerdings geht aus dem Anzeiger auch hervor, dass eine bessere Umsetzung der Binnenmarktvorschriften vor Ort erforderlich ist.

Der Binnenmarktanzeiger bietet einen ausführlichen Überblick über den Stand der Anwendung der EU-Binnenmarktvorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 2020. Er bewertet, wie die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Um- und Durchsetzung des EU-Rechts, die Integration und Marktöffnung, Governance-Instrumente und spezifische Politikbereiche vorgegangen sind.

Die wichtigsten Ergebnisse des Binnenmarktanzeigers 2021:

- **Die Binnenmarktvorschriften müssen nach wie vor von den Mitgliedstaaten besser umgesetzt und durchgesetzt werden:** Der durchschnittliche Prozentsatz aller Binnenmarkttrichtlinien, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist auf 1% gestiegen.
- **Die stetige Ausweitung der Informations-, Beratungs- und Problemlösungsdienste hat Unternehmen und Bürgern geholfen, vom Binnenmarkt zu profitieren:** Im Jahr 2020 bearbeitete [SOLVIT](#), ein informelles Problemlösungsinstrument, mehr als 2600 Fälle, von denen 80% gelöst wurden. Die Gesamtleistung der Länder bei der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.
- Die nationalen Behörden müssen Maßnahmen ergreifen, um die für die Anwendung des Binnenmarkt-Besitzstands erforderliche Verwaltungskapazität zu gewährleisten: Dies gilt insbesondere für die Personalausstattung der SOLVIT-Zentren, wo der Mangel an Ressourcen in einer Reihe von SOLVIT-Stellen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Fälle geführt hat.
- Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Auftragswesens ist im Binnenmarkt nach wie vor uneinheitlich: Bei zu vielen Ausschreibungen geht nur ein Angebot ein und bei den meisten Ausschreibungen bleibt der niedrigste Preis das einzige Zuschlagskriterium. Es bedarf Verbesserungen, um die gebündelte Kraft des öffentlichen Sektors zum Aufbau einer nachhaltigen und widerstandsfähigen EU-Wirtschaft freizusetzen.

Weitere Informationen zum Binnenmarktanzeiger 2021 finden Sie [hier](#).

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Bayern I: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen

Die Staatsregierung hat die in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) unter Nr. 1.9 ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 geltende befristete Erhöhung von Wertgrenzen für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich bis zum 31. März 2022 verlängert. Sie reagiert damit auf die weiterhin anhaltenden massiven Auswirkungen der Corona Pandemie.

Die entsprechende Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.) 2021 Nr. 906 finden Sie unter folgendem Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-906/> Die konsolidierte Fassung der VVöA finden Sie [hier](#).

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat die in der Bekanntmachung über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) unter Nr. 1.2.11, ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 geltende befristete Erhöhung von Wertgrenzen für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich bis zum 31. März 2022 verlängert.

Die Änderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.) 2021 Nr. 943 finden Sie unterfolgendem Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-943/> Die konsolidierte Fassung der IMBek finden Sie [hier](#).

Bayern II: Anwendung Stoffgleitklausel aufgrund anhaltend starker Preissteigerungen

Mit Schreiben vom 28.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) aufgrund weiterhin regional und produktspezifisch volatiler Baupreise kommunalen Auftraggebern empfohlen, ab 01.01.2022 bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Stoffpreisgleitung das Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 16.12.2021 für Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden, das ursprünglich bis 31.12.2021 befristet war. Danach ist auf Basis der Richtlinien zu 225 (Stoffpreisgleitung) und des Anhangs 2 (Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) des Vergabehandbuchs für Bauleistungen (VHB Bayern) zu prüfen, inwieweit die Anwendungsvoraussetzungen bei den jeweiligen Ausschreibungen vorliegen und ggf. eine Stoffpreisgleitung der Ausschreibung zugrunde zu legen wäre. Hinsichtlich bestehender Verträge empfiehlt das StMI eine restriktive Handhabung entsprechend der im o.a. Schreiben des StMB genannten Maßgaben. Das Schreiben des StMI finden Sie unter folgendem Link: https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php unter „Dokumente zu Themenschwerpunkten“ / „Detailfragen zum Vergabeverfahren“

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Hessen: Vergabekompetenzstellen in Hessen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes am 01. September letzten Jahres gibt es die Vergabekompetenzstellen in Hessen (§ 18 HVTG). Diese sind bei Hessen Mobil, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und den Regierungspräsidien Darmstadt bzw. Kassel angesiedelt. Sie beraten öffentliche Auftraggeber sowie Zuwendungsempfänger in vergaberechtlichen Fragen im Bereich Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bei nationalen Verfahren (unterhalb des EU-Schwellenwertes).

Bewerber oder Bieter können sich bei der jeweils zuständigen Vergabekompetenzstelle beschweren. Zulässigkeitsvoraussetzung dafür ist das Erreichen von bestimmten Wertgrenzen: Im Bereich „Bau“ muss der Auftragswert bei mindestens EUR 250.000 pro Fachlos; bei Liefer- und Dienstleistungen bei mindestens EUR 50.000 liegen. Zudem muss die vermeintliche Rechtsverletzung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber gerügt worden und eine

sogenannte „Nichtabhilfeentscheidung“ ergangen sein. Schließlich ist Voraussetzung, dass ein Zuschlag in der Sache noch nicht erfolgt ist.

Der Gemeinsame Runderlass für das öffentliche Beschaffungswesen (Vergabeerlass) enthält alle Kontaktdaten der neuen Vergabekompetenzstellen, welche zugleich die Aufgabe der Nachprüfungsstelle und VOB-Stelle auch für Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Für Nachprüfungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sind weiterhin zwei Vergabekammern in Hessen zuständig.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974 588 0

Rheinland-Pfalz: Anerkennungspflicht HPQR/AVPQ auch in Rheinland-Pfalz

Seit Mitte September wird das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) neben dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen der Industrie- und Handelskammern (AVPQ) in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 als maßgebliches Regelwerk für das dortige Vergaberecht ausdrücklich benannt (Nr. 6.3). Damit setzt der Landesgesetzgeber ein klares Signal und legt fest, dass die Präqualifizierung auch im Unterschwellenbereich als Nachweis der Eignung anzuerkennen ist. Die Eintragung in einem PQ-Register soll von allen Auftraggebern, unabhängig vom Auftragswert, anerkannt werden. Bei den Vergabestellen der öffentlichen Hand entsteht dadurch eine sogenannte „Eignungsvermutung“. Eine Präqualifizierung ist die auftragsunabhängige Prüfung von Eignungserklärungen- und nachweisen von Unternehmen für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte. Unternehmen müssen bestimmte Erklärungen und Nachweise im Rahmen von Vergabeverfahren vorlegen, um ihre Eignung (= Fachkunde, wirtschaftliche und fachliche Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue, Zuverlässigkeit) entsprechend den Vorgaben des Öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen.

Seit August 2017 besteht zwischen der EIC Trier – IHK/HWK Europa- und Innovationscentre GmbH und der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., als PQ-Stelle, eine enge Kooperation in Bezug auf die Förderung der Präqualifikation. Die ABSt Hessen e.V. übernimmt die Präqualifikation der rheinland-pfälzischen Unternehmen. In langer Vorbereitungsphase und engem informativen Austausch mit den zuständigen Ministerien ist es gelungen, eine verpflichtende Regelung zur Anerkennung der Präqualifikation des PQ-Vereins (PQ-VOB) wie auch des HPQR/AVPQ in die Verwaltungsvorschrift aufzunehmen.

Die Vorteile einer solchen Präqualifikation liegen für beide Seiten – also Auftraggeber sowie Auftragnehmer – auf der Hand: Gelistete Unternehmen kommen in den Vorteil der „Eignungsvermutung“. Dies gilt für das gesamte Bundesgebiet sowie den EU-Binnenmarkt. Der öffentliche Auftraggeber darf die Eignung eines eingetragenen Unternehmens nur anzweifeln, wenn ihm dafür gute Gründe vorliegen. Andererseits ist der Prüfungsaufwand auf Seiten der Vergabestelle dadurch vermindert und schneller abzuwickeln. Zudem können Auftraggeber in den Registern nach geeigneten Unternehmen suchen. Dieser Vorteil erweist sich insbesondere in Zeiten angespannter Auftragsvergaben von Vorteil. Auftraggeber, die im Rahmen von freihändigen-/ Verhandlungsvergaben ohne Veröffentlichung nach geeigneten Unternehmen recherchieren müssen, bekommen diese durch die Register einfach aufgelistet – gelistete Bieter sind schneller „auffindbar“ und somit wettbewerbsfähig im Vorteil. Die hinterlegten Erklärungen und Nachweise sind geschützt und nur mit einer individuellen PQ-Nummer zugänglich. Das präqualifizierte Unternehmen entscheidet selbst, wem die Einsicht in die hinterlegten Unterlagen durch die Weitergabe der PQ-Nummer möglich ist.

Kostenlose Recherche nach passenden Bietern:

<https://www.absthessen.de/hpqr-suche-nach-firma.html>

<https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Suche.aspx>

Informationen zur Präqualifikation:

<https://www.absthessen.de/hpqr-informationen.html>

Antragstellung Präqualifikation:

<https://www.absthessen.de/hpqr-online-antrag.html>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611 974 588 19

Sachsen-Anhalt: Auftragswerteverordnung vom 15.12.2021

Mit der Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 – zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen SARS-Cov-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) sind abweichend von den bisherigen Verordnungen die Auftragswerte wegen der Pandemie weiterhin, zunächst bis zum 31.12.2022, angepasst worden.

Einzelheiten sind der über den nachfolgenden Link abzurufenden Verordnung zu entnehmen.
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-CoronaVVOLABeschAusschrVST2022pP2>

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, info@sachsen-anhalt.abst.de, Telefon: 0391 623 04 46

Saarland: Erhöhte Wertgrenzen erneut verlängert

Die Cosinex GmbH veröffentlichte am 6. Januar einen Beitrag zur Fortgeltung erhöhter Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren bis zum 30. Juni 2022. Den vollständigen Beitrag finden Sie [hier](#).

Quelle: *Cosinex Blog & News*



Veranstaltungen

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.